

Ingeborg Puppe

Kleine Schule des juristischen Denkens

5. Auflage

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Ingeborg Puppe

Kleine Schule des juristischen Denkens

Fünfte, überarbeitete Auflage

Vandenhoeck & Ruprecht

Dr. Ingeborg Puppe ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und
Rechtstheorie an der Universität Bonn.

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter **www.utb.de**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023, 2008 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei,
Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,
V&R unipress und Wageningen Academic.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vor-
herigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: siegel konzeption | gestaltung, Stuttgart
Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

UTB-Band-Nr. 3053

ISBN 978-3-8385-6057-1

*„Tausend Dank mein verehrter K., ich sehe endlich wieder einen
Rechtsvertreter und Menschen, der schreiben und denken kann,
ohne der armseligen Formeln zu gebrauchen.“*

Ludwig van Beethoven an seinen Rechtsanwalt K. nach einem
gewonnenen Prozess im Herbst des Jahres 1814.

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur	13
Vorwort	19
Vorwort zur 3. Auflage	20
Vorwort zur 2. Auflage	22
Vorwort zur 1. Auflage	23
 A. Die Begriffe im Recht	 27
I. Warum streiten sich Juristen um Begriffe?	27
II. Die Bedeutung von Rechtsbegriffen	33
1. Beschreibende Begriffe	33
2. Vage Begriffe	35
3. Institutionelle Tatsachen und Institutionelle Begriffe	40
4. Bewertende Begriffe	43
5. Zuschreibende Begriffe	53
III. Begriffsformen	63
1. Klassenbegriffe	63
2. Typusbegriffe	66
IV. Begriffsdefinitionen im Recht	74
1. Die Funktion von Definitionen in der Wissenschaft	74
2. Qualitätskriterien für juristische Definitionen	76
3. Das Versagen juristischer Definitionen und seine Gründe	80
4. Wozu brauchen wir Definitionen im Recht wirklich?	83
V. Die Anwendung des Rechts auf einen Einzelfall	88
1. Was ist eine Subsumtion	88
2. Subsumtion und Subsumtionsketten	89
3. Partielle Definitionen als Mittelbegriffe	94
4. Subsumtion und Gutachtenstil	102
5. Ars combinatoria	104
6. Die Anwendung bewertender Begriffe	112
7. Die Anwendung einer Generalklausel auf einen Einzelfall	115
8. Das Dilemma der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Einzelfall	120

B. Die klassischen Methoden der Gesetzesinterpretation	129
I. Überblick über die Auslegungsmethoden	129
1. Die drei Auslegungskanon: Wortlaut, Systematik und Zweck des Gesetzes	129
2. Objektive und subjektive Auslegung	132
3. Die subjektive oder historische Auslegung	133
II. Interpretation nach dem Wortlaut	137
III. Systematische Auslegung	141
1. Die fünf Postulate der systematischen Auslegung	141
2. Das Postulat der Widerspruchsfreiheit	141
3. Das Postulat der Nichtredundanz	145
4. Nichtredundanzpostulat und Verschleifungsverbot	148
5. Das Vollständigkeitspostulat	152
6. Das Postulat der systematischen Ordnung	153
7. Das Postulat der Einheit der Rechtsordnung	154
IV. Teleologische Interpretation	157
1. Der Zweck im Recht	157
2. Die subjektiv-teleologische Auslegung	158
3. Die objektiv-teleologische Auslegung	162
4. Teleologische Auslegung nach allgemeinen Rechtsprinzipien	167
5. Folgenberücksichtigung	170
V. Das Problem der Rangfolge der Auslegungsmethoden	174
1. Die abstrakte Unentscheidbarkeit und die konkrete Entscheidbarkeit der Rangfolge	174
2. Der relative Vorrang der semantischen Auslegung	179
VI. Verfassungskonforme Auslegung	183
1. Von der Auslegung zur Konfliktentscheidung	183
2. Die Drittwirkung oder Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	185
3. Grundrechtsgleiche Rechtswerte als Konkurrenznormen der Grundrechte	190
VII. Die richtlinienkonforme Auslegung	193
1. Richtlinienkonforme Gesetzesauslegung im Zivilrecht	193
2. Richtlinienkonforme Auslegung im Strafrecht	201

C. Die Argumentationsformen der Rechtsfortbildung	207
I. Der sog. Analogieschluss auch argumentum a simile genannt und das argumentum e contrario	207
1. Eine Rechtssage	207
2. Die Struktur der Analogie und das argumentum e contrario	210
3. Diskussion einer Analogie	215
4. Die Rechtsanalogie	219
II. Das Erst-recht-Argument, argumentum a fortiori, auch Größenschluss genannt	221
1. Die beiden Formen des Erst-recht-Schlusses	221
2. Diskussion eines Erst-recht-Arguments	227
III. Argumentum ad absurdum	232
1. Die Gültigkeitsvoraussetzungen eines argumentum ad absurdum	232
2. Gültigkeitsbedingung Nr. 1, Das Absurditätspostulat	233
3. Gültigkeitsbedingung Nr. 2, Das Folgerichtigkeitspostulat	234
4. Gültigkeitsbedingung Nr. 3, Das Exklusivitätspostulat	237
5. Gültigkeitsbedingung Nr. 4, Das Vollständigkeitspostulat	239
6. Gültigkeitsbedingung Nr. 5, Das Ausschließlichkeitspostulat	240
7. Argumentum ad absurdum durch Problem- konfusion	241

D. Recht und Logik	245
I. Die Verachtung der Logik in der Rechtswissenschaft	245
II. Aussagenlogik	248
1. Die elementaren Verknüpfungsformen der Aussagenlogik	248
2. Ja, wenn das Wörtchen wenn nicht wär	256
3. Über den formalen Charakter der Logik	258
III. Prüfung eines logischen Schlussverfahrens oder vom mühsamen Geschäft der Logik im Recht	261
1. Der sog. Umkehrschluss der strafrechtlichen Irrtumslehre	261
2. Die logische Struktur des Umkehrschlusses der Irrtumslehre	262
3. Die Leistung logischer Argumente in der Rechts- wissenschaft	265
IV. Normenlogik	267
1. Rechtssätze als Sollenssätze	267
2. Grundzüge der Normenlogik	269
3. Ein normlogischer Widerspruch in der Recht- sprechung	270
V. Logische Fehler	273
1. Der Zirkelschluss	273
2. Die Begriffsvertauschung	279
3. Der Widerspruch	282
4. Was ist ein Wertungswiderspruch?	286
E. Argumentationslehre	291
I. Juristische Problemdiskussion	291
1. Reklame oder Plagiat	291
2. Argumentationstennis	293
3. Faires und foules Argumentieren	299
II. Der juristische Diskurs	304
1. Die Idee des herrschaftsfreien Diskurses	304
2. Ein juristischer Diskurs über den Vorsatz	307

F. Die systematische Methode	315
I. Systematik und Topik	315
1. Der Niedergang der Systematik und der Aufstieg der Topik	315
2. Praktische Demonstration der topischen und der systematischen Methode	317
II. Die sog. Aufbauschemata	324
1. Die logisch richtige Reihenfolge der Prüfungs- schritte	324
2. Die Kohärenz der Prüfungsschritte	327
3. Ökonomie und Universalität	328
 Verzeichnis zur Vertiefung und Ergänzung empfohlener Literatur	 331

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzt zitierten Literatur

Abkürzung	Bedeutung
a. A.	andere Ansicht
abl.	Ablehnend
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Baumann/Weber- <i>Bearbeiter</i>	Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang/ Eisele, Jörg
AT	Baumann/Weber/Mitsch AT 13. Auflage 2021
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHR	Bundesgerichtshof Report
BGHSt	Amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
<i>Brox/Walker</i>	Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich
Schuldrecht AT	Allgemeines Schuldrecht, C. H. Beck Verlag München, 46. Auflage 2022
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundes- verfassungsgerichts
ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe
<i>Dreier-Bearbeiter</i>	Dreier, Horst Kommentar zum Grundgesetz Band I, Mohr Siebeck Tübingen, 3. Auflage 2013
dt.	Deutsch
Ehlers/ <i>Plünder-Bearbeiter</i>	Ehlers, Dirk/Plünder, Hermann (Hrsg.) Allgemeines Verwaltungsrecht, De Gruyter Berlin, 15. Auflage 2015
EuGHE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
f.	folgende (Seite)

14 Verzeichnis der Abkürzungen

<i>Fischer</i>	Fischer, Thomas Strafgesetzbuch und Nebengesetze, C. H. Beck München, 66. Auflage 2019
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammers Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
<i>Gössel/Dölling</i> BT/1	Dölling, Dieter/Gössel, Karl Heinz Strafrecht Besonderer Teil 1, C. F. Müller Verlag Heidel- berg, 2. Auflage 2004
GS	Gedächtnisschrift
h. L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
<i>Jakobs</i> AT	Jakobs, Günther Strafrecht Allgemeiner Teil, Walter de Gruyter Berlin, 2. Auflage 1991
<i>Jescheck/Weigend</i> AT	Jescheck Hans-Heinrich/Weigend Thomas Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, Duncker & Humboldt, 5. Auflage 1996
<i>Joecks</i>	Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian Studienkommentar StGB, C. H. Beck München, 13. Auflage 2021
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
<i>Katz/Sander</i>	Katz, Alfred/Sander, Gerald Staatsrecht, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 13. Auflage 2019
<i>Kindhäuser/ Zimmermann</i> AT	Kindhäuser, Urs Strafrecht Allgemeiner Teil, Nomos Verlag Baden-Baden, 10. Auflage 2021
<i>Kindhäuser/ Schramm</i> BT/1	Kindhäuser, Urs Strafrecht Besonderer Teil 1, Nomos Verlag Baden-Baden, 10. Auflage 2021
<i>Kindhäuser/Böse</i> BT/2	Kindhäuser, Urs/Böse, Martin Strafrecht Besonderer Teil 2, Nomos Verlag Baden-Baden, 11. Auflage 2020

<i>Kluszczewski BT</i>	Kluszczewski, Diethelm Strafrecht Besonderer Teil, Mohr Siebeck Tübingen 2016
<i>Koch/Rüßmann</i>	Koch, Hans-Joachim/Rüßmann, Helmut Juristische Begründungslehre, C. H. Beck München, 1. Auflage 1982
<i>Krüper-Bearbeiter</i>	Krüper, Julian (Hrsg.) Grundlagen des Rechts, Nomos Verlag Baden-Baden, 4. Auflage 2021
<i>Kühl AT</i>	Kühl, Kristian Strafrecht Allgemeiner Teil, Verlag Franz Vahlen München, 8. Auflage 2017
<i>Küper/Zopfs BT</i>	Küper, Wilfried/Zopfs, Jan Strafrecht BT, Definitionen mit Erläuterungen, C. F. Müller Heidelberg, 10. Auflage 2018
<i>Lackner/Kühl-Bearbeiter</i>	Lackner, Karl/Kühl, Kristian StGB Strafgesetzbuch Kommentar, C. H. Beck München, 29. Auflage 2018
<i>Larenz/Canaris</i>	Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Verlag Springer Berlin, 3. Auflage 1995
<i>LG</i>	Landgericht
<i>LK-Bearbeiter</i>	v. Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/ Tiedemann, Klaus (Hrsg.) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch Erster Band, De Gruyter Recht Berlin, 13. Auflage 2020 Zweiter Band, De Gruyter Recht Berlin, 13. Auflage 2021 Vierter Band, De Gruyter Recht Berlin, 13. Auflage 2020 Siebenter Band, 1. Teilband, De Gruyter Recht Berlin, 13. Auflage 2021 Achter Band, De Gruyter Recht Berlin, 13. Auflage 2021
<i>Looschelders AT</i>	Looschelders, Dirk Schuldrecht Allgemeiner Teil, Verlag Franz Vahlen München, 19. Auflage 2021
<i>m. w. N.</i>	mit weiteren Nachweisen
<i>Matt/Renzikowski-Bearbeiter</i>	Matt, Holger/Renzikowski, Joachim Strafgesetzbuch: Kommentar, Verlag Franz Vahlen München, 2. Auflage 2020
<i>Maunz/Dürig-Bearbeiter</i>	Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.) Grundgesetz, Kommentar, C. H. Beck Verlag München, Stand: 85. Ergänzungslieferung 2018
<i>Maurach/Gössel/Zipf-Bearbeiter</i>	Maurach, Reinhard/Gössel, Karl Heinz/Zipf, Heinz Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 2, C. F. Müller Heidelberg, 8. Auflage 2014

<i>Maurach/Schröder/ Maiwald/Hoyer/ Momsen</i> BT/1	Maurach, Reinhard/Schröder, Friedrich-Christian/ Maiwald, Manfred/Hoyer, Andreas/Momsen, Carsten Strafrecht Besonderer Teil Teilband 1, C. F. Müller Heidelberg; 11. Auflage 2019
<i>Maurach/Zipf</i> AT/1	Maurach, Reinhard/Zipf, Heinz Strafrecht Allgemeiner Teil Teilband 1, C. F. Müller Heidelberg, 8. Auflage 1992
<i>Maurer/Waldhoff</i>	Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian Allgemeines Verwaltungsrecht, C. H. Beck Verlag München, 20. Auflage 2020
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
<i>Medicus/Petersen</i> Bürgerliches Recht	Medicus, Dieter/Petersen, Jens Bürgerliches Recht, Verlag Franz Vahlen München, 28. Auflage 2021
<i>MüKo-Bearbeiter</i>	Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch Band 1, C. H. Beck Verlag München, 4. Auflage 2020 Band 4, C. H. Beck Verlag München, 4. Auflage 2021 Band 5, C. H. Beck Verlag München, 4. Auflage 2022
<i>MüKo BGB- Bearbeiter</i>	Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, C. H. Beck Verlag München, 9. Auflage 2022 Band 5, C. H. Beck Verlag München, 8. Auflage 2020 Band 8, C. H. Beck Verlag München, 8. Auflage 2020
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
<i>NK-Bearbeiter</i>	Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.) Nomoskommentar Strafgesetzbuch, Nomos Verlag Baden-Baden, 5. Auflage 2017
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ Rechtsprechungsreport Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
<i>Otto</i> AT	Otto, Harro Grundkurs Strafrecht – Allgemeine Strafrechtslehre, Walter de Gruyter Berlin, New York, 7. Auflage 2004
<i>Otto</i> BT	Otto, Harro Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte, Walter de Gruyter Berlin, New York, 7. Auflage 2005
<i>Grüneberg-Be- arbeiter</i>	Grüneberg, Christian Bürgerliches Gesetzbuch, C. H. Beck Verlag München, 81. Auflage 2022

<i>Puppe AT</i>	Puppe, Ingeborg Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, Nomos Verlag Baden-Baden, 4. Auflage 2019
<i>Rengier BT/2</i>	Rengier, Rudolf Strafrecht Besonderer Teil 2 Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, C. H. Beck München, 23. Auflage 2022
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
<i>Riesenhuber- Bearbeiter</i>	Riesenhuber, Karl (Hrsg.) Europäische Methodenlehre, Walter de Gruyter Berlin, 3. Auflage 2015
Rn.	Randnummer
<i>Roxin/Greco AT/1</i>	Roxin, Claus/Greco, Luis Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, C. H. Beck München, 5. Auflage 2020
<i>Roxin AT/2</i>	Roxin, Claus Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, Besondere Erschei- nungsformen der Straftat, C. H. Beck München, 2003
S.	Seite
<i>Satzger IntEuStrafR</i>	Satzger, Helmut Internationales und Europäisches Strafrecht, Nomos Verlag Baden-Baden, 810. Auflage 2022
s. o.	siehe oben
<i>Schmidhäuser AT</i>	Schmidhäuser, Eberhard Strafrecht Allgemeiner Teil Studienbuch, Mohr Siebeck Tübingen, 2. Auflage 1984
<i>Schönke/ Schröder-Bearbeiter</i>	Schönke, Adolf/Schröder, Horst StGB Kommentar, C. H. Beck München, 30. Auflage 2019
<i>SchwZStr</i>	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
<i>SK-Bearbeiter</i>	Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar StGB 8. Aufl. (Loseblattsammlung) Band I, Carl Heymanns Verlag Köln, 9. Auflage 2017 Band II, Carl Heymanns Verlag Köln, 9. Auflage 2016 Band III, Carl Heymanns Verlag Köln, 9. Auflage 2019 Band IV, Carl Heymanns Verlag Köln, 9. Auflage 2017
sog.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
<i>Stratenwerth/ Kuhlen AT</i>	Stratenwerth, Günter/Kuhlen, Lothar Allgemeiner Teil Die Straftat, Verlag Franz Vahlen München, 6. Auflage 2011

18 Verzeichnis der Abkürzungen

StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnun
v. Mangoldt/Klein/ Starck-Bearbeiter	von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian Kommentar zum Grundgesetz Band 1, Verlag Franz Vahlen München, 7. Auflage 2018
vgl.	Vergleiche
von der Groeben/ Schwarze/Hatje- Bearbeiter	von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin Europäisches Unionsrecht, Nomos Verlag Baden-Baden, 7. Auflage 2015
Vor §	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
Wessels/Beulke/ Satzger AT	Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut Strafrecht Allgemeiner Teil, C. F. Müller Heidelberg, 51. Auflage 2021
Wessels/Hettinger/ Engländer BT/1	Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin Strafrecht Besonderer Teil 1 Straftaten gegen Persönlich- keits- und Gemeinschaftswerte, C. F. Müller Heidelberg, 45. Auflage 2021
Wessels/Hillenkamp/ Schuhr BT/2	Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas/Schuhr, Jan C. Strafrecht Besonderer Teil 2 Straftaten gegen Vermögens- werte, 44. Auflage 2021
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Vorwort

Die Neuauflage enthält zwei wichtige Ergänzungen. Die erste betrifft die Bedeutung von Begriffen im Recht und hier die sog. normativen Tatbestandsmerkmale, unter A. II. 3.

Ich bezeichne diese Merkmale aber wegen der Vieldeutigkeit und Unklarheit des Modebegriffs normativ als institutionelle Merkmale. Gemeint sind mit dieser Bezeichnung insbesondere auch Rechte und Rechtsverhältnisse. Das ich diesen Begriffen nun ein besonderes Kapitel widme, sie also nicht wie bisher unter dem Titel beschreibende Begriffe behandle, hat seinen Grund darin, dass in der strafrechtlichen Irrtumslehre über die Bedeutung dieser Art von Begriffen eine große Verwirrung herrscht, die auch auf das Verständnis wertender Begriffe ausstrahlt. Deshalb ist eine Klärung der Bedeutung von Begriffen, die Rechte und Rechtsverhältnisse beschreiben, in einer juristischen Begriffslehre unbedingt notwendig.

Die zweite Ergänzung des Textes betrifft das vom BVerfG mit Verfassungsfragen versehene Verschleifungsverbot und dessen Unterscheidung vom allgemeinen Nichtredundanzpostulat das keinen Verfassungsrang hat. Da beide Regeln zur systematischen Auslegung von Tatbeständen gehören, findet sich dieses neue Kapitel unter B. III. 4.

Für engagierte Mitarbeit an dieser Auflage habe ich zu danken meinen studentischen Hilfskräften Herrn Matthias Welzel, Frau Taina Schneider und Frau Julia Cremer, sowie meiner Sekretärin Frau Claudia Rendschmidt.

Im Oktober 2022

Ingeborg Puppe

Vorwort zur 3. Auflage

Die Methoden der Rechtsanwendung und der Rechtswissenschaft sind prinzipiell für alle Rechtsgebiete die gleichen. Stets geht es darum, einen Rechtssatz und die in ihm vorkommenden Begriffe zu verstehen und, wenn nötig, zu präzisieren, um dann den zu entscheidenden Sachverhalt unter sie zu subsumieren. Auch die verschiedenen Begriffsformen kommen in allen Rechtsgebieten gleichermaßen vor. Dasselbe gilt für die Regeln der Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Zweck des Gesetzes und die Figuren der Rechtsfortbildung, Analogie, *argumentum e contrario*, *argumentum e foriori* und *argumentum ad absurdum*. Auch die Regeln der Logik gelten für alle Rechtsgebiete gleichermaßen wie sie überhaupt für jedes zusammenhängende vernünftige Reden gelten. Deshalb ist es für das Erlernen der Methoden der Rechtsfindung kein Problem, dass jeder Rechtsmethodiker sein Anschauungsmaterial vorzugsweise aus dem Rechtsgebiet entnimmt, das er selbst betreibt. Dies ist auch unvermeidlich, denn eine Methode kann man nicht allein dadurch lernen und lehren, dass man theoretische Abhandlungen darüber liest und vorträgt, man muss sie vielmehr an den Problemen der betreffenden Wissenschaft erproben und beobachten, wie sie von anderen Wissenschaftlern angewandt werden, um ihren Wert, ihre Leistungsfähigkeit und ihre Grenzen zu ermessen. Das ist der Grund dafür, dass die Beispiele im vorliegenden Buch vorwiegend aus dem Strafrecht stammen. Zugleich ist das Strafrecht aber auch dasjenige Rechtsgebiet, das für den Anfänger am anschaulichsten ist.

In der vorliegenden dritten Auflage habe ich aber auch Anschauungsmaterial aus dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht verwendet, um die Gleichheit der Methoden zu demonstrieren, aber auch die methodischen Besonderheiten, die in den verschiedenen Rechtsgebieten auftreten. Es ist beispielsweise auf jedem Rechtsgebiet nötig, verschiedene Gesetzesnormen zu verknüpfen, aber im Zivilrecht tritt diese Notwendigkeit besonders häufig auf und macht auch die größten Schwierigkeiten. Der Typusbegriff hat sich im Zivilrecht als äußerst nützlich erwiesen, seine Entartung aber hat im Strafrecht großen Schaden angerichtet. Die zuschreibende Verwen-

derung eines Begriffs ist typisch für das Strafrecht, im Zivilrecht steht dafür die Figur der gesetzlichen Vermutung zur Verfügung. Im Strafrecht und vor allem in der Strafrechtsdidaktik herrscht noch immer der Glaube an die vollständige Definierbarkeit von Rechtsbegriffen, während auf anderen Rechtsgebieten heute im Gegensatz zu früheren Zeiten das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit von Begriffsdefinitionen viel geringer ist. Im Verwaltungsrecht hat sich für die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe auf einen Einzelfall eine Lehre vom Beurteilungsspielraum der Verwaltungsbehörde entwickelt, der das BVerfG und das BVerwG aber enge Grenzen gezogen haben. Nun droht diese Lehre, ohne diese Beschränkungen, auf die Anwendung der Grundbegriffe des Strafrechts überzuschwappen, indem der BGH für die Anwendung dieser grundsätzlichen Begriffe dem Instanzgericht gelegentlich einen solchen Beurteilungsspielraum einräumt. Im Verfassungsrecht hat das BVerfG eine besondere Methode der verfassungskonformen Auslegung einfacher Gesetze entwickelt, die über die sonst angewandten Mittel der Beseitigung von Widersprüchen zwischen Gesetzen weit hinausgeht und inzwischen als eigenständige Methode der Rechtsgewinnung anerkannt ist.

Der Anwendung des Rechts auf den Einzelfall habe ich ein besonderes Kapitel gewidmet, in das ich das bisherige Kapitel über Definition und Subsumtion integriert und das ich sodann um die besonderen Anwendungsprobleme des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts ergänzt habe.

Für engagierte Arbeit an dieser dritten Auflage habe ich zu danken, Herrn Hosea Wenschkewitz, Herrn Benno Pützer, Herrn Thomas Grosse-Wilde und Herrn Lucas Tomiak.

Im August 2013

Ingeborg Puppe

Vorwort zur 2. Auflage

Eine neue Auflage ist notwendig geworden, weil die erste vergriffen ist. Bei dieser Gelegenheit wurden in einigen Kapiteln kleinere Ergänzungen gemacht, so im Kapitel über die zuschreibenden Begriffe, über die Typusbegriffe, über die Definitionen und zur Systematik und Topik. Grundlegend überarbeitet wurde das Kapitel über die Logik und außerdem durch ein Unterkapitel über die Mehrdeutigkeit der logischen Verknüpfungen in der natürlichen Sprache (Ja, wenn das Wörtchen wenn nicht wär) ergänzt. Bei den logischen Fehlern konnte ich anhand neuester Literatur ein anschauliches Beispiel zum Fehler der Begriffsvertauschung demonstrieren. In die Argumentationslehre habe ich ein kurzes Kapitel über faires und faules Argumentieren eingefügt, damit der Leser nicht nur lernt, selbst fair zu argumentieren, sondern auch eine faule Argumentation zu erkennen.

Für engagierte Mitarbeit bei der Herstellung dieser Neuauflage habe ich zu danken:

Herrn Thorsten Hemme, Herrn Benno Pützer, Herrn Hosea Wenschkewitz, Herrn Franz Wenzel und Frau Claudia Rendschmidt.

Bonn, im Februar 2011

Ingeborg Puppe

Vorwort zur 1. Auflage

Die Kunst des Juristen ist die Kunst der Argumentation. Je besser er diese Kunst beherrscht, ein umso erfolgreicherer Anwalt, ein umso geachteterer Richter, ein umso einflussreicherer Regierungsbeamter und schließlich ein umso anerkannterer juristischer Autor wird er sein.

Aber das „moderne“ rechtswissenschaftliche Studium bietet dem angehenden Juristen wenig Gelegenheit, diese Kunst zu erlernen und zu üben. In den sog. Kurzlehrbüchern oder Lernbüchern, aus denen er seine Rechtskenntnisse bezieht und die meist gar nicht so kurz sind, fehlt der Raum, sich gründlich mit einer Rechtsfrage auseinander zu setzen. Der Autor beschränkt sich in der Regel darauf, die verschiedenen Meinungen, den sog. Streitstand, in knappen Worten darzustellen und dann mit einem Standardargument für die sog. herrschende Lehre zu votieren. Mit den Anleitungsbüchern zur Lösung von Fällen steht es nicht anders. Diese Standardargumente werden in immer gleicher Formulierung von Lehrbuch zu Lehrbuch, von Generation zu Generation weitergereicht und haben daher oft schon ein ehrwürdiges Alter. Einige von ihnen werden wir genauer analysieren.

Auch die Lektüre höchstrichterlicher Entscheidungen, so wichtig sie ist, bietet dem angehenden Juristen selten ein Vorbild für gründliche juristische Argumentation. Meist kann sich der entscheidende Senat auf eine ständige Rechtsprechung berufen und „der Senat sieht keinen Anlass“ sich mit der an dieser in der Literatur geübten Kritik auseinanderzusetzen. Dass unsere höchsten Gerichte ihre Meinung einmal ändern, geschieht selten. Am ehesten findet man Argumentation noch, wenn sie zu neuen Gesetzen und neuen Rechtsfragen Stellung nehmen müssen. Aber wenn möglich orientieren sich unsere höchsten Gerichte dabei an den Interpretationen und Zielsetzungen, die in den Begründungen der Gesetzentwürfe aus den federführenden Ministerien zum Ausdruck kommen. Diese haben für die Rechtsprechung absolute Autorität, weil sie als „der Wille des Gesetzgebers“ angesehen werden. Auch damit werden wir uns noch näher zu beschäftigen haben.

Die Lehrbücher zur Methodik der Rechtswissenschaft betrachten die Probleme der Rechtsanwendung von einer höheren Warte aus und erörtern sie weitgehend abstrakt. Die verschiedenen Richtungen der Methodenlehre, als da sind, Begriffsjurisprudenz, Interessenjurisprudenz, Wertungsjurisprudenz, Hermeneutik und Topik, werden nacheinander in ihrer historischen Entwicklung dargestellt und kritisch beleuchtet. Dabei zeigt sich, dass die Diskussion um die Methoden der Jurisprudenz seit mehr als einem Jahrhundert vor allem darunter leidet, dass jeder neue Ansatz die Alleinherrschaft für sich in Anspruch nimmt und deshalb an seinen jeweiligen Vorgängern kein gutes Haar lässt. Indessen leben die solchermaßen „geschlachteten“ Vorgängermethoden in der juristischen Praxis fröhlich weiter. Sie werden sehen, dass wir trotz aller Kampfansagen und Schmähsreden gegen die Begriffsjurisprudenz, wie man sie auch in Vorlesungen hören kann, bei jeder Subsumtion begriffsjuristisch arbeiten und argumentieren.

Es ist das Ziel des vorliegenden Buches, die Erkenntnisse aller Richtungen der Methodenlehre, der klassischen wie der modernen, von dieser höheren Ebene gewissermaßen herunterzuholen, indem ihre Anwendung an praktischen Beispielen vorgeführt wird. Dabei soll es nicht nur darum gehen, die Methoden kritisch zu reflektieren, sondern die Fähigkeit der angehenden Juristen zu schulen, sie auf den Einzelfall anzuwenden. Sie sollen lernen, besser zu argumentieren, gleichgültig für welche Lehre sie sich entscheiden und welche Methode sie anwenden. Dieses Buch ist aus den Erfahrungen mehrerer Lehrveranstaltungen zur Methode der Rechtsanwendung hervorgegangen, die ich an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn für Anfänger gehalten habe. Dabei hat sich, wie so oft, herausgestellt, dass es den Studenten viel leichter fällt, eine Theorie, ein Programm oder einen Begriff abstrakt darzustellen, als diese auf einen Einzelfall oder ein Einzelproblem korrekt und kompetent und – wo nötig – auch mit schöpferischer Phantasie anzuwenden. Um diese Fähigkeit zu vermitteln, wird jeder Begriff und jede Argumentationsweise an einem Beispiel anschaulich gemacht und durch-exerziert.

Die aus der Literatur beispielhaft vorgeführten Argumentationen werden mit Fundstellen belegt. Dagegen habe ich die Lehrbücher

der Methodenlehre nur äußerst sparsam zitiert, wo sie einen wichtigen Gedanken besonders deutlich aussprechen. Hätte ich mich insgesamt mit der Methodenliteratur auseinandergesetzt, so hätte ich in ihren Flügelskämpfen Partei ergreifen müssen. Das war nicht die Absicht dieses Buches. Deshalb enthält das Buch auch kein Literaturverzeichnis, denn dieses hätte nur zufälligen Charakter. Die abgekürzt zitierte Standardliteratur findet sich im Abkürzungsverzeichnis. Am Ende gebe ich Hinweise auf Literatur zur Methodenlehre, deren Lektüre ich zur Vertiefung empfehle. Manche dieser Bücher sind nicht mehr im Buchladen erhältlich. Trotzdem empfehle ich diese Bücher, die in den Fachbibliotheken noch zur Verfügung stehen. Sie stammen aus einer Zeit, nämlich dem Ende der 70er und dem Anfang der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, in der die Methodenlehre der Rechtswissenschaft neue Denkanstöße aus der formalen Logik, der Sprachphilosophie, der Hermeneutik und der Rhetorik aufgegriffen und verarbeitet hat. In der Zwischenzeit scheint das Interesse an Grundfragen der Methodik abgeflaut zu sein, so dass nur wenige der damals neuen Werke in weiteren Auflagen erschienen sind. Aber in der Methodik der Rechtswissenschaft kommt es auch weit weniger als in ihren Spezialdisziplinen auf Tagesaktualität an.

Nur im Kapitel über die Logik im Recht habe ich von einigen wenigen Formeln der Aussagenlogik Gebrauch gemacht. Die für die Rechtsanwendung wichtigste von ihnen ist die Kontraposition. Um es dem Leser zu ersparen, die logischen Zeichen, die in der Literatur zum Teil voneinander abweichen, zu erlernen, habe ich jede dieser Formeln sofort in die Umgangssprache übersetzt. Die logischen Formeln halten den Autor zur Exaktheit an und hindern ihn daran, mit Logik zu „mogeln“. Sie kommen auch der modernen didaktischen Tendenz zur Visualisierung entgegen. Aber die Schlussformen, die der Jurist anzuwenden hat, sind so einfach, dass sie ohne weiteres in der Umgangssprache dargestellt werden können. Der Jurist kommt also ohne logische Formeln aus, aber nicht ohne Logik.

Die Rechtsprobleme, an denen ich die verschiedenen Begriffe, Denkfiguren und Argumentationsmuster der juristischen Methodenlehre anschaulich mache, sind größtenteils dem Strafrecht entnommen. Das liegt in gewisser Weise in der Natur der Sache, weil

dies das Gebiet ist, auf dem ich meine praktischen Erfahrungen im Argumentieren gemacht und die Argumentationsweise anderer Juristen beobachtet habe. Ein praktischer Unterricht ist nicht möglich ohne die eigenen praktischen Erfahrungen heranzuziehen. Aber das ist nicht unbedingt ein Nachteil. Das Strafrecht ist erfahrungsgemäß dem jungen Juristen am ehesten zugänglich. Seine Probleme sind anschaulich und voneinander isolierbar. Einem aufmerksamen und intelligenten Kind kann man sie in wenigen Minuten erklären. Im Zivilrecht und Öffentlichen Recht dagegen benötigt man schon erhebliche Kenntnisse, um zu verstehen, warum ein juristischer Meinungsstreit überhaupt entstanden ist und worum er sich dreht.

Um das Verständnis zu erleichtern, habe ich jeweils angegeben, welche Rechtsfrage ich als Beispiel verwende, damit sich der Leser auch unabhängig vom Text über diese orientieren kann. Ein Blick in das entsprechende Kapitel eines Kurzlehrbuchs genügt dafür. Da es nicht der Zweck dieses Buches ist, dem Leser, gewissermaßen nebenbei, auch noch vertiefte Strafrechtskenntnisse zu vermitteln, habe ich immer wieder auf die gleichen Streitfragen als Beispiele zurückgegriffen. Um die Kunst des juristischen Argumentierens an Streitfragen praktisch vorzuführen, muss man diese Streitfragen schließlich auch entscheiden. Dies habe ich, wie könnte es anders sein, in dem Sinne getan, den ich jeweils für richtig halte. Aber der angestrebte Lerneffekt hängt in keiner Weise davon ab, dass die Leser mir in der Sache zustimmen. Er wird sogar noch größer, wenn sie den Versuch unternehmen, mich zu widerlegen oder mir einen Argumentationsfehler nachzuweisen.

Für die engagierte und kompetente Mitarbeit an diesem Buch habe ich zu danken: Herrn Thorsten Hemme, Herrn Stefan Jönsson und Frau Claudia Rendschmidt.

Bonn im August 2007

Ingeborg Puppe

A. Die Begriffe im Recht

I. Warum streiten sich Juristen um Begriffe?

Seit eh und je streiten wir Juristen uns um Begriffe. Gehören zum Vermögen i. S. des Betrugstatbestandes auch Forderungen, die wegen Gesetzeswidrigkeit oder Sittenwidrigkeit ihrer Erlangung nichtig sind, sofern sie nur irgendwie faktisch durchsetzbar sind? Ist Vorsatz Wissen und Wollen einer Tatbestandsverwirklichung? Und wenn ja, was ist in diesem Kontext unter dem Wort Wollen zu verstehen? Ist der richtige Täterbegriff ein objektiver, wonach Täter ist, wer die Tatherrschaft ausübt, oder ein subjektiver, wonach Täter ist, wer die Tat als eigene will? In welchem Sinne kann ein Begriff richtig oder falsch sein? Wahr oder falsch sein können nur Sätze, und zwar nur solche, die einen Sachverhalt beschreiben. Man kann ein und denselben Sachverhalt mit verschiedenen Begriffen beschreiben. Deshalb gilt für die beschreibenden Wissenschaften, für die Naturwissenschaften ebenso wie für die Humanwissenschaften, das definitonische Belieben.¹ Jeder Wissenschaftler darf seine Begriffe definieren wie er will, sofern er dies nur tut, ehe er die Begriffe erstmalig verwendet. Definiert er einen bereits verwendeten Begriff nachträglich, so gerät er in die Gefahr einer Begriffsvertauschung (s. dazu u. D. V. 2.). Die Kehrseite dieses definitonischen Beliebens ist freilich, dass man in den beschreibenden Wissenschaften mit einer Begriffsdefinition nichts begründen oder gar beweisen kann, was nicht auch ohne sie zu begründen oder zu beweisen ist, sog. Nichtkreativität von Definitionen.²

In der praktischen Philosophie, also in der Ethik, ist das anders. Wenn sich zwei Ethiker um die Frage streiten, ob es mutig oder feige ist, wenn der Kommandant eines Kriegsschiffes, der sich einer Übermacht von Feinden gegenüber sieht, die Mannschaft in die Rettungsboote schickt und sein Schiff versenkt, statt, wie befohlen, bis zur

1 von Savigny Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren (1970), S. 25 ff.

2 Herberger/Simon Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften (1980), S. 324f.

letzten Patrone zu kämpfen³, so streiten sie um nichts anderes, als die Frage, was unter dem Begriff mutig und unter dem Begriff feige zu verstehen ist, denn über den Sachverhalt selbst sind sie sich ja einig. Sie ziehen aus ihrem Begriffsverständnis von Mut und Feigheit die Konsequenz, das Handeln des Kriegsschiffskommandanten zu billigen oder zu verurteilen und es für einen vergleichbaren Fall zu empfehlen oder abzulehnen.

Der Jurist zieht aus seinen Begriffsbestimmungen ganz praktische Konsequenzen, indem er ein Gesetz, in dem der von ihm bestimmte Begriff auftritt, auf einen bestimmten Fall anwendet oder nicht. Von der Frage, ob sittenwidrige Forderungen zum Vermögen gehören, hängt es ab, ob der Hehler, der den Dieb um einen Teil des versprochenen Anteils aus dem Beuteerlös prellt⁴ oder der Rauschgiftdealer, der nach Vorleistung des Kaufpreises dem Abnehmer Schokolade statt Haschisch liefert⁵, wegen Betruges bestraft wird. Keine andere Wissenschaft und auch keine andere Praxis machen einen solchen Gebrauch von Begriffen. Deshalb kann das definitorische Belieben für Rechtsbegriffe nicht gelten. Damit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien Rechtsbegriffe richtig oder falsch sein könnten.

Es hat eine Zeit gegeben, in der die Juristen geglaubt haben, dass uns die Dinge von Natur aus in bestimmten Begriffen vorgegeben sind, nicht in dem Sinne, dass andere Begriffe falsch seien, wohl aber in dem Sinne, dass sie die wirklichen Dinge, die sog. Lebenskonkreta⁶ nicht vollständig beschreiben, sondern von ihnen abstrahieren. Man nennt diese Vorstellung heute Naturalismus und lehnt sie grundsätzlich ab. Trotzdem gibt es Rechtsgebiete, in denen dieser Naturalismus nach wie vor herrscht.

Eines dieser Gebiete ist die Lehre von den Konkurrenzen. Ausgehend von seiner Normentheorie hat *Binding* die These aufgestellt, dass jede Verletzung einer Rechtsnorm ein Verbrechen für sich sei,

3 Fall Kapitän Langsdorff zu Beginn des zweiten Weltkriegs.

4 BGHSt 2, 364.

5 BGH NStZ 2003, 152.

6 *Hettinger* Die Bewertung der „aberratio ictus“ beim Alleintäter, GA 1990, 531 (549); ähnlich *Roxin* AT/1, 12/119; *Frisch* Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs (1988), 599; *Koriath* Einige Überlegungen zum error in persona, JuS 1998, 215 (216).

das eigentlich auch gesondert bestraft werden müsse. Wenn beispielsweise der Bruder mit seiner Schwester gewaltsam den Beischlaf vollzieht, so liegen danach zwei Verbrechen vor, ein Inzest und eine Vergewaltigung. Anhand dieses Beispiels gibt nun *v. Liszt* die gesamte Normentheorie der Lächerlichkeit preis mit folgenden Worten:

„Fast scheint es, daß die Normentheorie zu idealistisch sei, um sich mit dem Beischlaf im physiologischen Sinne irgendwie abzugeben. Aber leider, leider, wir Menschen können nicht heraus aus unserer Natur, bis der Tod dem Geist das All erschließt. Und so oft unsere Richter einen Beischlaf abzuurteilen haben, so war und ist und wird es sein der brutale Akt ohne jede begriffliche Abstraktion.“⁷

Der Beischlaf ist also der wirkliche Sachverhalt, Inzest und Vergewaltigungen sind nur Abstraktionen davon, deshalb liegt nur ein Verbrechen vor, und es darf nur eine Strafe verhängt werden. Das ist reinster Naturalismus, nie vorher und nie nachher ist das naturalistische Verständnis von den Begriffen in der Jurisprudenz deutlicher und kämpferischer vertreten worden, aber so wird die Handlungseinheit bis heute von der h. L. begründet.⁸ Oft wird auch die Willentheorie des Vorsatzes heute noch rein naturalistisch begründet mit dem Argument, Vorsatz sei nun einmal Wille.⁹

Der Naturalismus ist der Glaube an fertige Gegenstände (Dinge) und fertige Tatsachen, die wir mit unseren Begriffen mehr oder weniger gut beschreiben können, die aber in ihrer „konkreten Gestalt“ unabhängig von diesen Begriffen existieren. Unsere Begriffe und unsere Beschreibungen sind umso besser, je genauer und vollständiger wir diese von Natur aus vorgegebenen Gestalten beschreiben. Ein Reservat dieser Weltauffassung ist die h. L. von der Kausalität, nach der sich die Feststellung der Ursächlichkeit einer Handlung nicht auf den im Tatbestand beschriebenen Erfolg in seiner für das

⁷ *v. Liszt* Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 1 (1905), 212 (245).

⁸ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben-Bosch Vor § 52 Rn. 11; LK-Rissing-van-Saan Vor § 52 Rn. 9 f.; Fischer Vor § 52 Rn. 3; SK-Jäger Vor § 52 Rn. 51; Lackner/Kühl-Kühl Vor § 52 Rn. 3; Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1245.

⁹ Jescheck/Weigend AT 29 II 2; Stratenwerth/Kuhlen AT 8/66; Spendel „Zum Begriff des Vorsatzes“, FS-Lackner (1987), 167 (168).